



BUND LV Sachsen e.V., Straße der Nationen 122, 09111 Chemnitz

Björnsen Beratende Ingenieure Erfurt GmbH
Standort Leipzig
Dohnanyistraße 28
04103 Leipzig

Per e-mail an: sekretariat_leipzig@bjoernsen.de

Bund für Umwelt und
Naturschutz Deutschland
Landesverband Sachsen e.V.

Landesgeschäftsstelle
Straße der Nationen 122
09111 Chemnitz
Tel. +49 0371 301 477

info@bund-sachsen.de
www.bund-sachsen.de

Bearbeiter: Klaus Vogel

Chemnitz, 12. August 2025

Ihr Zeichen: 2021299.65

Ihr Schreiben vom 4. Juli 2025

Frühzeitige Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB zur 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 27/2012 „Industriegebiet und Sondergebiet Holzimpulszentrum Torgau“ der Stadt Torgau

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND), Landesverband Sachsen e.V., nimmt als anerkannter Naturschutzverband gemäß § 63 BNatSchG fristgerecht Stellung zur o.g. Planung.

Die vorliegenden Planungsunterlagen wurden von uns geprüft. Das Vorhaben ist in seiner jetzigen Form mit erheblichen, teilweise unüberwindbaren Konflikten mit den Zielen des Natur- und Umweltschutzes verbunden. Wir lehnen das Vorhaben daher ab und bitten, die nachfolgenden Punkte im weiteren Verfahren zu berücksichtigen.

1. Allgemeine Bewertung des Planungs- und Dokumentationsprozesses

1.1 Bedarfsbegründung und Alternativenprüfung

Die Begründung des B-Plans führt die Notwendigkeit der Erweiterung primär auf die Optimierung der bereits vorhandenen Sägekapazitäten und die Modernisierung des Werkes zurück (Begründung, S. 21). Eine stichhaltige Darlegung, warum diese Ziele eine Flächenerweiterung von ca. 13,8 ha (BTK, S. 2) erfordern und nicht durch Maßnahmen der Innenentwicklung (Reorganisation, Verdichtung auf Bestandsflächen) erreicht werden können, fehlt.

Die Prüfung von Alternativen, insbesondere der Nullvariante (Verzicht auf die Erweiterung), ist nicht ausreichend und ergebnisoffen dargelegt. Dies begründet den Verdacht einer reinen Angebotsplanung, die dem Gebot der Flächensparsamkeit (§ 1a Abs. 2 BauGB) und dem Vorrang der Innen- vor der Außenentwicklung widerspricht.

1.2 Datengrundlage und Vorsorgeprinzip

Der Artenschutzrechtliche Fachbeitrag (AFB) wird explizit in zwei Stufen erarbeitet, wobei entscheidende Baumkontrollen für Fledermäuse zum Zeitpunkt der Erstellung des ersten Teils noch ausstanden (AFB, S. 7). Ein Bebauungsplanverfahren, insbesondere für ein UVP-pflichtiges Vorhaben, kann jedoch nicht auf einer unvollständigen Datengrundlage basieren. Eine fundierte Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB ist so nicht möglich und das Vorgehen widerspricht dem Vorsorgeprinzip. Ebenso ist die Brutvogelerfassung von 2012 veraltet und für die Erweiterungsflächen nicht aussagekräftig, weshalb sich die vorliegende Planung auf eine unsichere „worst-case“-Potenzialanalyse stützt (AFB, S. 41).

Spendenkonto BUND LV Sachsen e.V.
GLS Gemeinschaftsbank eG
IBAN DE84 4306 0967 1162 7482 00
BIC GENODEM1GLS

Geschäftskonto BUND LV Sachsen e.V.
GLS Gemeinschaftsbank eG
IBAN DE57 4306 0967 1162 7482 01
BIC GENODEM1GLS

Vereinsregister
Chemnitz VR 783
Steuernummer
215/140/00740

Der BUND ist ein anerkannter Verbraucher-schutzverband sowie eine anerkannte Umwelt- und Naturschutzvereinigung i.S.d. UmwRG. Spenden und Mitgliedsbeiträge sind steuerabzugsfähig, Erbschaften und Vermächtnisse an den BUND sind erbschaftssteuerbefreit.

1.3 Genehmigtes Zielabweichungsverfahren und die daraus resultierende besondere Abwägungsverantwortung der Gemeinde

Wir nehmen zur Kenntnis, dass für das Vorhaben am 17.06.2024 eine Zielabweichung von den Zielen des Regionalplans Leipzig-West-sachsen genehmigt wurde. Dies betrifft das „Vorranggebiet Schutz des vorhandenen Waldes“ sowie das „Regional bedeutsame Frischluftentstehungsgebiet“ (Begründung, S. 16-17).

Diese Genehmigung entbindet die planende Gemeinde jedoch keineswegs von ihrer Pflicht, die betroffenen öffentlichen Belange des Wald- und Klimaschutzes im Rahmen ihrer eigenen planerischen Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB umfassend und sorgfältig zu würdigen. Vielmehr geht mit der Aufhebung eines regionalplanerischen Ziels eine gesteigerte Abwägungsverantwortung auf kommunaler Ebene einher. Die bisher im AFB und im UB vorgesehenen Maßnahmen werden dieser gesteigerten Verantwortung nicht gerecht:

- **Waldverlust:** Ein rein quantitativer 1:1-Flächenausgleich für den Waldverlust von ca. 12 ha (UB, S. 31) ist angesichts des Verlusts eines als Vorranggebiet klassifizierten Waldes unzureichend. Wir fordern daher die Festsetzung von qualitativ besonders hochwertigen und funktional äquivalenten Ersatzaufforstungen in unmittelbarer Nähe.
- **Klimaschutz:** Der Eingriff in das Frischluftentstehungsgebiet erfordert, dass im Bebauungsplan nun umso strengere Festsetzungen zur Minderung der negativen klimatischen Auswirkungen getroffen werden. Wir fordern verbindliche Festsetzungen zu einem maximalen Versiegelungsgrad, zur verpflichtenden Dach- und Fassadenbegrünung, zur Verwendung heller, wärmereflektierender Oberflächenmaterialien sowie zur Nutzung erneuerbarer Energiequellen.

2. Spezifische artenschutzrechtliche Konflikte (§ 44 BNatSchG)

Selbst die unvollständige Datenlage belegt bereits erhebliche und teilweise unüberwindbare Konflikte mit den Verbotstatbeständen des § 44 BNatSchG.

- **Fledermäuse:** Das Gebiet weist eine hohe Artenvielfalt von 14 Arten/Artengruppen auf. Alle in Sachsen vorkommenden Fledermausarten sind streng geschützt. Mit dem Nachweis eines besetzten Fledermausquartiers (FE, S. 17) und dem hohen Potenzial weiterer Quartiere in Bäumen und Bunkern (AFB, S. 36) ist der Verbotstatbestand der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) erfüllt. Geplante Fällungen führen zu einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG).
- **Avifauna:** Das Gebiet ist ein wichtiger Lebensraum für gefährdete und streng geschützte Vogelarten wie Heidelerche (VS-RL Anhang I), Neuntöter und Flussregenpfeifer (BVE 2012; AFB, S. 39-40). Die Zerstörung ihrer Brut- und Nahrungshabitate durch Rodung und Überbauung erfüllt den Tatbestand der Zerstörung von Fortpflanzungsstätten. Baulärm und -betrieb führen zu erheblichen Störungen (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG).
- **Herpetofauna:** Das Vorkommen der streng geschützten Arten Zauneidechse (FFH-Anhang IV) (RK, S. 2) und Knoblauchkröte (FFH-Anhang IV) (AK, S. 2) ist ebenfalls belegt. Die Überbauung ihrer Lebensräume bzw. die Beeinträchtigung ihrer Landhabitate verstößt gegen die artenschutzrechtlichen Verbote. Die Wirksamkeit von Umsiedlungsmaßnahmen ist erfahrungsgemäß oft begrenzt und der Erfolg nicht garantiert (RK, S. 4).
- **Besonders geschützte Insekten:** Der Nachweis des Heldbocks (GK, S. 3) und das hohe Potenzial für ein Vorkommen des Eremiten (prioritäre Art nach FFH-Anhang II) (AFB, S. 28) begründen ein maximales Konfliktrisiko. Die Fällung von Alt- und Höhlenbäumen würde deren Lebensstätten zerstören und Populationen vernichten.

3. Eingriffsregelung und Kompensation

- **Erheblicher Eingriff und ungesicherte Kompensation:** Der Eingriff im Umfang von ca. 1,72 Mio. Wertpunkten (Torgauer Anteil) (UB Anhang, S. 18) erfordert umfangreiche Kompensation. Die Planung verweist jedoch auf externe Ausgleichsmaßnahmen, für die noch keine Flächen rechtlich gesichert sind, da sich diese noch in Verhandlung befinden (UB, S. 23). Ein Eingriff darf jedoch erst erfolgen, wenn die Kompensationsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) ihre volle Funktionsfähigkeit erreicht haben und rechtlich dauerhaft gesichert sind. Die aktuelle Planung ist somit nicht vollzugsfähig.
- **Qualitative Mängel der Kompensation:** Maßnahmen wie die Anlage von Benjeshecken (CEF/FCS 9) oder Rohbodenflächen (CEF/FCS 8) können die komplexen ökologischen Funktionen eines gewachsenen Waldes oder einer langjährig entwickelten Ruderalflur qualitativ nicht gleichwertig ersetzen.

4. Weitere erhebliche Umweltkonflikte

- **Altlasten und Grundwasserschutz:** Das gesamte Plangebiet ist Teil der Altlast MUNA Süptitz mit nachgewiesenen, als „überwiegend nicht tolerierbar“ eingestuften Grundwasserschäden durch Sprengstoffe (UB, S. 38, 47). Baumaßnahmen und Versiegelung bergen ein hohes Risiko der Schadstoffmobilisierung und erschweren zukünftige Sanierungen.
- **Lichtverschmutzung:** Für ein Industriegebiet dieser Größe mit 24-Stunden-Betrieb ist ein verbindliches Lichtkonzept zur Vermeidung von erheblichen Störungen der nachtaktiven Fauna (insb. Fledermäuse, Insekten) zwingend erforderlich. Dieses fehlt in den Festsetzungen.

5. Zusammenfassende Bewertung und Bitten

Das Vorhaben ist in der hier vorgestellten Form aus Gründen des Natur- und Umweltschutzes nicht genehmigungsfähig. Die Planung basiert auf unvollständigen Grundlagen, führt zu erheblichen und teilweise nicht kompensierbaren Eingriffen und löst zahlreiche Verbotstatbestände des Artenschutzrechts aus. Wir bitten daher um Folgendes:

1. **Aussetzung des Verfahrens** bis zur vollständigen Ermittlung aller artenschutzrechtlichen Grundlagen (insb. Baumkontrollen, aktuelle Brutvogelerfassung).
2. Eine **ergebnisoffene Alternativenprüfung** unter ernsthafter Betrachtung der Nullvariante und von innerbetrieblichen Optimierungsmöglichkeiten zur Reduzierung des Flächenverbrauchs.
3. Die **rechtliche und tatsächliche Sicherung aller erforderlichen Kompensationsmaßnahmen** vor dem Satzungsbeschluss.
4. Die Aufnahme **verbindlicher Festsetzungen** in den Bebauungsplan zu einem strengen Lichtschutzkonzept, zur Dach- und Fassadenbegrünung, PV-Anlagen sowie zur langfristigen Pflege aller Maßnahmenflächen.
5. Die Vorlage eines **umfassenden Sanierungskonzepts für die Altlastenproblematik**, das über reines Monitoring hinausgeht.

Wir bitten um Beteiligung im weiteren Verfahren.

Mit verBUNDenen Grüßen



Almut Gaisbauer
Geschäftsführung